

TÜV Rheinland LGA Products GmbH · Am Grauen Stein 29 · 51105 Köln
Modern Nature Piercingschmuck /
Seeland & Eschbach GbR
Michael Eschbach
Rambusch 9
53842 Troisdorf
GERMANY

Ansprechpartner
E-Mail
Telefon
Fax
Köln,

Dipl. Kauffr. Belma Bajric
Belma.Bajric@de.tuv.com
+49 221/806-1676
+49 221/806-2882
18.02.2022

Prüfbericht Nr. 0001103542/10 AZ 551337

Gegenstand der Prüfung: Segment Clicker mit Stein

Bezeichnung: 316l Stahl Segment Clicker türkiser Stein (1,2 x 10 mm)
316l Stahl Segment Segment Clicker rosa Stein (1,2 x 8 mm)

Zustand bei Anlieferung: Einwandfrei

Eingangsdatum: 25.11.2021, 06.12.2021

Prüfört: Köln

Prüfzeitraum: 08.12.2021 bis 15.02.2022

Prüfumfang: Vom Kunden ausgewählte Parameter

Prüfgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Prüfergebnis: Nach Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen entspricht der Prüfgegenstand den Anforderungen der Prüfgrundlage.

geprüft von:

genehmigt von:

18.02.2022

18.02.2022

X 

X 

Sachverständige(r)/Expert
Signiert von: Belma Bajric

Sachverständige(r)/Expert
Signiert von: Markus Clemens

Fotodokumentation

Bild 1: Segment Clicker mit Stein / Smooth Segment Clicker



Materialliste

Artikel	Artikelbezeichnung:
1	Segment Clicker türkiser Stein (1,2 x 10 mm)
2	Segment Clicker rosa Stein (1,2 x 8 mm)

Mat. Nr.	Artikel	Komponente	Material	Farbe
001*	1	Ohrring mit Steinfassung	Metall	silber
002	1	Stein	Glas	türkis
003*	2	Ohrring mit Steinfassung	Metall	silber
004	2	Stein	Glas	rosa

*gemäß Kundeninfo: aus dem gleichen Material

Ergebnisse

Metalle, Gesamtgehalt im Vollaufschluss

Zusammensetzung der Probe	Mat. 003				
Probennummer	551337-002				
Einheit	mg/kg				
Cadmium	11				
Blei	<5				

Zusammensetzung der Probe	Mat. 002*	Mat. 004			
Probennummer	551337-003	551337-004			
Einheit	mg/kg	mg/kg			
Blei	110000	<100			

*gemäß Kundeninfo: Kristallglas Kategorie 4

Anforderung für Cadmium gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Eintrag 23 (inkl. Änderungsverordnungen):
- Schmuckerzeugnisse < 0,01% (100 mg/kg)

Gesetzlicher Grenzwert für Blei in Schmuckwaren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII inkl. Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 836/2012: 500 mg/kg.

Dieser Grenzwert gilt jedoch nicht für Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG.

Anforderung nach Verordnung (EC) Nr. 1907/2006

Informationspflicht zu SVHC, wenn die Konzentration an elementarem Blei oder Cadmium im Erzeugnis mehr als 0,1 % (m/m) beträgt.

Nickellässigkeit ohne Abrieb

Zusammensetzung der Probe	Mat. 001			
Probennummer	551337-001			
Einheit	µg/cm²/Woche			
Nickellässigkeit 3-fach Bestimmung				
Nickellässigkeit, Probe 1	<0,1			
Nickellässigkeit, Probe 2	<0,1			
Nickellässigkeit, Probe 3	<0,1			

Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen:

Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII Eintrag 27: ≤ 0,5 µg/cm²/Woche

Gemäß EN 1811:2011+A1:2015 kann der Artikel akzeptiert und in Verkehr gebracht werden, wenn der gemessene Wert geringer als 0,88 µg/cm²/Woche ist.

Anmerkung für Messwerte zwischen 0,51 und 0,88 µg/cm²/Woche: Es ist aufgrund der Messunsicherheit der Prüfmethode möglich, dass Überwachungsbehörden auch Werte für Nickel größer oder gleich 0,88 µg/cm²/ Woche messen.

Gemäß 1811 sind 3 Muster zu analysieren. Damit die Anforderung erfüllt ist, müssen alle Muster den Grenzwert einhalten.

Stäbe, die in durchstochene Ohren/Körperteile eingeführt werden:

Anforderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII Eintrag 27: < 0,2 µg/cm²/Woche

Gemäß EN 1811:2011+A1:2015 kann der Artikel akzeptiert und in Verkehr gebracht werden, wenn der gemessene Wert geringer als 0,35 µg/cm²/Woche ist.

Anmerkung für Messwerte zwischen 0,20 und 0,35 µg/cm²/Woche: Es ist aufgrund der Messunsicherheit der Prüfmethode möglich, dass Überwachungsbehörden Werte für Nickel größer oder gleich 0,35 µg/cm²/ Woche messen.

Die Prüfung an Schmuckgegenständen erfolgt entweder:

- In der Gesamtheit ohne mechanische Bearbeitung. Bewertung erfolgt hierbei als "worst case" Betrachtung, bezogen auf den kleinsten Grenzwert und die entsprechende Fläche.
- Von Einzelmaterialien nach ggf. notwendigem Ablacken. Bewertung erfolgt nach materialspezifisch relevanten Grenzwert.

Nickellässigkeit nach Abrieb

Zusammensetzung der Probe	Mat. 001			
Probennummer	551337-001			
Einheit	µg/cm²/Woche			
Nickellässigkeit 3-fach Bestimmung				
Nickellässigkeit, Probe 1	<0,1			
Nickellässigkeit, Probe 2	<0,1			
Nickellässigkeit, Probe 3	<0,1			

Erzeugnisse, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen:

Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII Eintrag 27: ≤ 0,5 µg/cm²/Woche

Gemäß EN 1811:2011+A1:2015 kann der Artikel akzeptiert und in Verkehr gebracht werden, wenn der gemessene Wert geringer als 0,88 µg/cm²/Woche ist.

Anmerkung für Messwerte zwischen 0,51 und 0,88 µg/cm²/Woche: Es ist aufgrund der Messunsicherheit der Prüfmethode möglich, dass Überwachungsbehörden auch Werte für Nickel größer oder gleich 0,88 µg/cm²/ Woche messen.

Gemäß 1811 sind 3 Muster zu analysieren. Damit die Anforderung erfüllt ist, müssen alle Muster den Grenzwert einhalten.

Stäbe, die in durchstochene Ohren/Körperteile eingeführt werden:

Anforderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII Eintrag 27: < 0,2 µg/cm²/Woche

Gemäß EN 1811:2011+A1:2015 kann der Artikel akzeptiert und in Verkehr gebracht werden, wenn der gemessene Wert geringer als 0,35 µg/cm²/Woche ist.

Anmerkung für Messwerte zwischen 0,20 und 0,35 µg/cm²/Woche: Es ist aufgrund der Messunsicherheit der Prüfmethode möglich, dass Überwachungsbehörden Werte für Nickel größer oder gleich 0,35 µg/cm²/ Woche messen.

Die Prüfung an Schmuckgegenständen erfolgt entweder:

- In der Gesamtheit ohne mechanische Bearbeitung. Bewertung erfolgt hierbei als "worst case" Betrachtung, bezogen auf den kleinsten Grenzwert und die entsprechende Fläche.
- Von Einzelmaterialien nach ggf. notwendigem Ablacken. Bewertung erfolgt nach materialspezifisch relevanten Grenzwert.

Methodenübersicht

Metalle, Gesamtgehalt im Vollaufschluss	Norm: MS-0022823*	Ausgabe am: 02.06.21
Methodenbeschreibung: Hausmethode - Bestimmung von Schwermetallen nach Vollaufschluss gemäß EPA 3052, Quantifizierung mittels ICP-OES nach DIN EN ISO 11885 bzw. ICP-MS nach DIN EN ISO 17294-2.		
Bemerkungen: * interne Arbeitsanweisung		
Nickellässigkeit ohne Abrieb	Norm: DIN EN 1811	Ausgabe am: 01.10.15
Methodenbeschreibung: Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von sämtlichen Stäben, die in durchstochene Körperteile eingeführt werden und Erzeugnissen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen. Quantifizierung mittels ICP MS gemäß DIN EN ISO 17294 2		
Nickellässigkeit nach Abrieb	Norm: DIN EN 12472/DIN EN 1811	Ausgabe am: 01.10.15
Methodenbeschreibung: Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickellässigkeit von sämtlichen Stäben, die in durchstochene Körperteile eingeführt werden und Erzeugnissen, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen. In Verbindung mit simulierter Abrieb- und Korrosionsprüfung zum Nachweis der Nickelabgabe von mit Auflagen versehenen Gegenständen nach simulierter Abrieb- und Korrosionsprüfung gemäß DIN EN 12472. Quantifizierung mittels ICP MS gemäß DIN EN ISO 17294 2		

Versionsverzeichnis

Version Nr.	Berichtsnummer	Liste der Änderungen	Datum
1	0001103542/10 AZ 551337	Originalversion	18.02.2022

Gültigkeit besitzt ausschließlich die im Versionsverzeichnis zuletzt abgebildete Version. Die in der Tabelle dargestellte/n vorherige/n Version/en verlieren sofort ihre Gültigkeit und sind seitens des Auftraggebers zurückzusenden oder zu vernichten.

----Ende des Berichts----